

STADT RADEBEUL - DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SR 48/10– 09/14**

Gremium: Stadtrat
federführendes Amt: Oberbürgermeister

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	15.09.2010	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	15.09.2010	ausgefertigt am:	17.09.2010		
stimmberechtigte Mitglieder:				35	
davon anwesend:	27	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	27	dagegen:	0	Enthaltungen: 0	

Gegenstand der Vorlage:

Resolution des Stadtrates zur Zukunft der Landesbühnen Sachsen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul beschließt in seiner Sitzung am 15.09.2010 die als Anlage beigefügte Resolution zur Zukunft der Landesbühnen Sachsen.

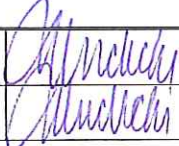
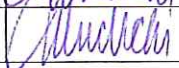
Sperrfrist für die Medien: 15.09.2010, 17.00 Uhr

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
SR	15.09.2010	ö.	x				x

rechtliche Grundlagen:

- § 28 Abs. 1 SächsGemO

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum: 08.09.2010
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum: 08.09.2010


Wendsche

Begründung:

Zulässigkeit:

Gemäß § 28 Abs. 1 SächsGemO legt der Stadtrat die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und er entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Vorliegend handelt es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, so dass aus dieser Sicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist.

Zudem handelt es sich auch um eine „Angelegenheit der Stadt“, da die Landesregierung beabsichtigt, im Rahmen des zur Befassung durch den Landtag anstehenden Doppelhaushaltes 2011/2012 u.a.a. den Status der Landesbühne zu verändern. Die beabsichtigte Änderung hätte für die kommunale Ebene unmittelbare, vor allem auch finanziell negative Folgen. Dies gilt zum einen für unseren (kommunalen) Kulturraum Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und somit mittelbar auch für die Stadt Radebeul als auch voraussichtlich zusätzlich unmittelbar für die Stadt Radebeul.

Fazit: Die Beschlussfassung über die Resolution ist zulässig.

Begründetheit:

Die Resolution wurde in der Sitzung des Ältestenrates am 01.09.2010 zwischen den Fraktionen vorabgestimmt.

Die inhaltliche Begründung ergibt sich direkt aus dem Text der Resolution selbst.

Anlage

Dateiname: SR48September_Resolution Landesbühne

